

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

182. Bekanntmachung 3
- Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises

Bedburg

183. Bekanntmachung 4-6
- Widerspruchsrecht bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Auskünften/
Datenübermittlungen aus dem Melderegister in besonderen Fällen gemäß
§ 35 Meldegesetz NRW (MG)
Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung der Meldebehörden an das
Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von
Informationsmaterial nach § 58 Wehrpflichtgesetz (WPfLG)
184. Bekanntmachung 7-10
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg betreffend den Beschluss zur
frühzeitigen Beteiligung für den Bebauungsplan Nr. 17 / Bedburg, 5. Änderung
Leitweg -Zwischen den Lindchen vom 07.10.2014
185. Bekanntmachung 11-14
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg betreffend den Offenlagebeschluss
für den Bebauungsplan Nr. 15 / Kaster, 13. vereinfachte Änderung Kaster-Zentrum -
Teilbereich an der Stresemannstraße vom 07.10.2014

Pulheim

186. Bekanntmachung 15-16
- Bekanntmachung der Stadt Pulheim
1. Änderung vom 07.10.2014 der Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pulheim vom 26.02.2014
187. Bekanntmachung 17-20
- Bekanntmachung der Stadt Pulheim
Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und
Notfallrettungsdienst der Stadt Pulheim vom 07.10.2014
188. Bekanntmachung 21-23
- Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 09.10.2014 über den Beschluss zur
Aufstellung der vereinfachten Änderung 1301 zum Bebauungsplan Nr. 109 Pulheim
sowie über den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 BauGB
i.V.m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB an dieser vereinfachten Änderung
Bereich: Am Schwefelberg (Möbelhaus)
189. Bekanntmachung 24-26
- Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 09.10.2014
über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 122 Sinnersdorf sowie
über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 (1) und § 4 (1)
BauGB an diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung
Bereich: zwischen der Roggendorfer Straße und der Straße Am Theuspfad
190. Bekanntmachung 27-29
- Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 10.10.2014
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 Pulheim 3. Änderung
Bereich: Industriestraße hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Rhein-Erft-Kreis

B E K A N N T M A C H U N G
über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied
des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises

Der Kreistagsabgeordnete Hartmut Hinz ist am 23.09.2014 verstorben.

Mit Wirkung vom 07.10.2014 ist nach der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Herr Leon Berg, Junkersdorfer Weg 7, 50321 Brühl, als Ersatzbewerber gemäß § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) an die Stelle des Verstorbenen getreten und Mitglied des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises geworden.

Diese Feststellung der Ersatzbestimmung wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 KWahlG öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Wahlleiter, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (Kreishaus Bergheim, Raum: Ebene 2 Flur A Zi.42) zu erklären.

Bergheim, den 10.10.2014

gez.

Michael Kreuzberg
Landrat
als Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Auskünften/ Datenübermittlungen aus dem Melderegister in besonderen Fällen gemäß § 35 Meldegesetz NRW (MG)

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung der Meldebehörden an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58 Wehrpflichtgesetz (WPfIG)

1. Widerspruchsrecht der Betroffenen hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten gemäß § 35 Abs. 6 MG NRW i. V. m. § 35 Abs. 1, 2 MG NRW, § 32 Abs. 2 MG NRW und § 34 Abs. 1 b Satz 3 MG NRW

Nach § 35 Abs 6 MG NRW i. V. m. § 35 Abs 1, 2 MG NRW haben die Betroffenen ein Widerspruchsrecht gegen die nachfolgend aufgeführten Datenübermittlungen:

- Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (z. B. Erstwähler). Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen.
- Im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden dürfen entsprechende Auskünfte den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Hinsichtlich des Zeitrahmens der Auskunftserteilung wird auf die Ausführungen in § 35 Abs. 2 MG NRW verwiesen.

Die Auskünfte beschränken sich in den vorgenannten Fällen auf die folgenden Daten: Vor- und Familiennamen, evtl. Doktorgrad und Anschriften

Gemäß § 35 Abs. 6 MG NRW i. V. m. den §§ 32 Abs. 2 MG NRW und 34 Abs. 1 b Satz 3 haben die Betroffenen zudem ein weiteres Widerspruchsrecht gegen die nachfolgend aufgeführten Datenübermittlungen:

- Einfache Melderegisterauskünfte können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden.
- Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 31 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln: Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören: Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Anschriften, Übermittlungssperren sowie Sterbetag. Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten in den vorgenannten Fällen gemäß § 35 Abs. 6 MG NRW zu widersprechen.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

2. Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung der Meldebehörden an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58 Wehrpflichtgesetz (WPfIG)

- Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:
 1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. gegenwärtige Anschrift.

Die erhobenen Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für Wehrverwaltung.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

3. Erfordernis der Einwilligung der Betroffenen zur Weitergabe von Daten nach § 35 Abs. 3 und 4 MG NRW

- Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern **nach deren Einwilligung erteilen.**

Die Auskunft darf nur folgende Daten enthalten: Vor- und Familiennamen, evtl. Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums.

- Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft erteilt werden über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, **wenn die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben.**

Die Auskunft darf nur folgende Daten enthalten: Vor- und Familiennamen, evtl. Doktorgrad, Anschriften.

Für Widerspruchs- bzw. Einwilligungserklärungen wenden Sie sich bitte schriftlich oder zur Niederschrift an das Bürgerbüro der Stadt Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 43, 50181 Bedburg. Weitere Auskünfte erteilen die Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros Frau Schumacher, Tel: 02272/402329 und Frau Tillenburg/Frau Rüttgers, Telefon 02272/402330.

50181 Bedburg, den 06. Oktober 2014

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

(Koehl)
Geschäftsbereichsleiter
Ordnung und Soziales



Stadt **Bedburg**
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den
**Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung für den Bebauungsplan
Nr. 17 / Bedburg, 5. Änderung
Leitweg – Zwischen den Lindchen
vom 07.10.2014**

hier:

- a) **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- b) **Bekanntmachung des Beschlusses zur frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

a)
Für den Bebauungsplan Nr. 17 / Bedburg, 5. Änderung wird der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) gefasst.

b)
Für den Bebauungsplan Nr. 17 / Bedburg, 5. Änderung wird der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) gefasst.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Stadtentwicklungsausschusses vom 30.09.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Bedburg, zwischen der Pro 8 Pflegeeinrichtung, dem Leitweg und einem dazu annähernd parallel verlaufenden Feldweg. Östlich grenzt die Wohnbebauung um die Offenbachstraße / Bruckner Straße an, westlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Plangebiet umfasst das komplette Flurstück 517 aus Flur 2, Gemarkung Bedburg. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Entsprechend den planungsrechtlichen Vorgaben des Flächennutzungsplans, der Nachfrage an Wohngrundstücken und der umgebenden Bebauung ist die Entwicklung eines Wohngebietes in dem beschriebenen Bereich Planungsabsicht. Dabei ist aufgrund der Lage am Siedlungsrand eine lockere Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern und Doppelhäusern beabsichtigt.

Im Wege der frühzeitigen Beteiligung besteht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 17 / Bedburg, 5. Änderung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

Mittwoch, 22. Oktober 2014 bis Montag, 24. November 2014 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen. Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB:
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

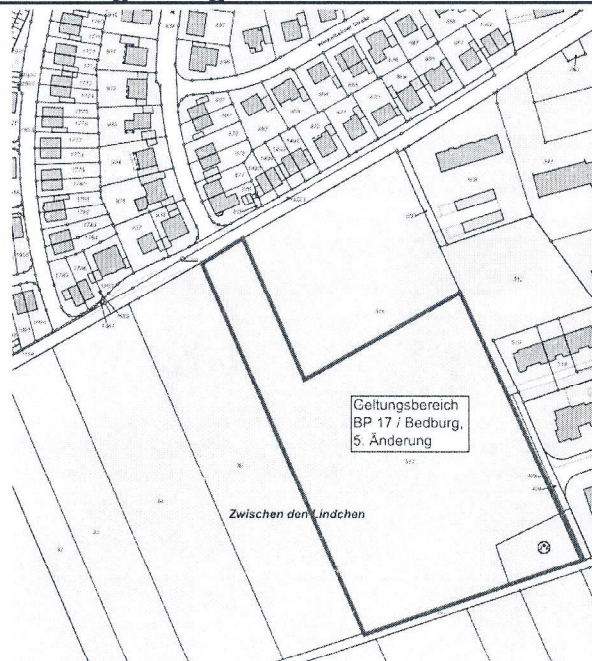
Bedburg, 07.10.2014

Stadt Bedburg

Der Bürgermeister


Sascha Solbach
(Bürgermeister)

Übersichtsplan: Plangeltungsbereich BP 17 / Bedburg, 5. Änderung



© Rhein-Erft-Kreis

Städtebauliches Konzept "Zwischen den Lindchen" in Bedburg

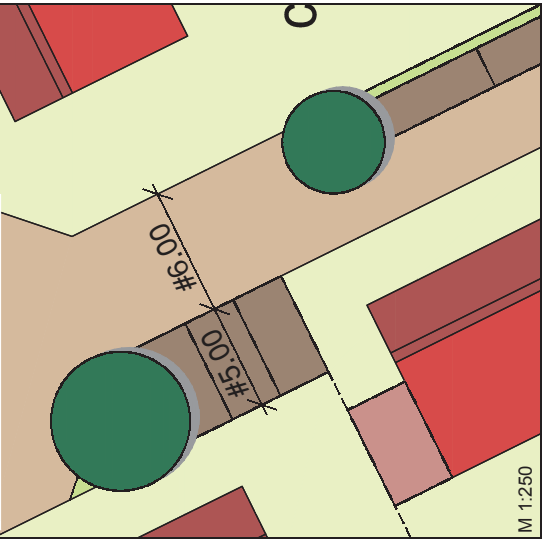
Flächenbilanz	
Wohnbaufläche	18.800 qm
Einfamilienhaus	37 Grundstücke
Erschließungsfläche	ca. 3.100 qm
Spielplatz	ca. 600 qm
Versickerung	ca. 1.200 qm

Querschnitt Straßenraumgestaltung



M 1:250

Detail Straßenraumgestaltung



M 1:250

Stand: 22.09.2014



M 1:1.000



Stadt **Bedburg**
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den
Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan
Nr. 15 / Kaster, 13. vereinfachte Änderung
Kaster-Zentrum - Teilbereich an der Stresemannstraße
vom 07.10.2014

hier: Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 15 / Kaster, 13. vereinfachte Änderung wird der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) gefasst.

Bekanntmachungsanordnung

Der Offenlagebeschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 30.09.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Plangebiet der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 liegt innerhalb der Flur 5 in der Gemarkung Kaster und umfasst bisher unbebaute Flurstücke des Berei-

ches zwischen der Straße ‚Am Rathaus‘, der Stresemannstraße und der Hans-Böckler-Straße.

Der Geltungsbereich der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 besteht aus zwei Teilbereichen. Der Teilbereich 1 wird durch die Hans-Böckler-Straße im Nordwesten, die Stresemannstraße im Nordosten, die Straße ‚Am Tiergarten‘ im Südosten und die Straße ‚Am Sprung‘ im Südwesten begrenzt. Der Teilbereich 2 wird durch die Straße ‚Am Tiergarten‘ im Nordwesten, die Stresemannstraße im Nordosten und die Straße ‚Am Rathaus‘ im Südosten begrenzt. Die südwestliche Grenze wird durch die nordöstlichen Grenzen der bereits bebauten Flurstücke 1575 und 1648 an den Straßen ‚Am Rathaus‘ und ‚Am Tiergarten‘ gebildet. Die Plangebietsgröße beträgt insgesamt ca. 0,47 ha. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll eine der Umgebung entsprechenden Wohnbebauung der noch freien Grundstücke angepasst an die geologischen Bodenverhältnisse ermöglicht werden.

Im Wege der Offenlage der Planung besteht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 / Kaster, 13. vereinfachte Änderung sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke, die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

Mittwoch, 22. Oktober 2014 bis Montag, 24. November 2014 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfas-

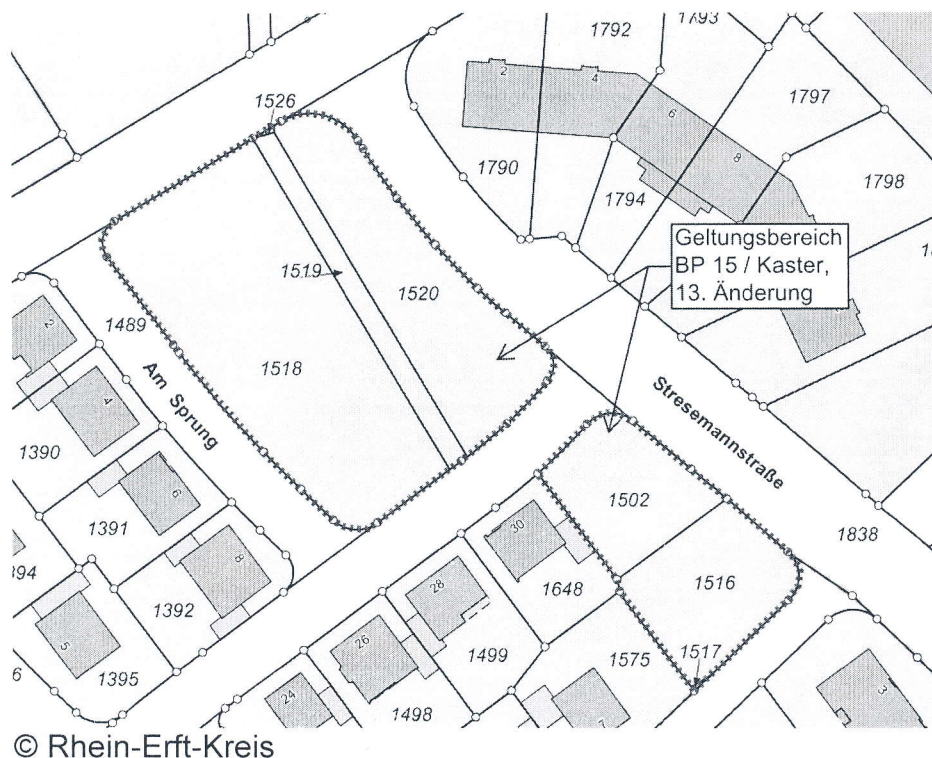
sung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB:
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Bedburg, 07.10.2014
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister


Sascha Solbach
(Bürgermeister)

Übersichtsplan: Plangeltungsbereich BP 15 / 13. Änderung



[illegible]

Inhalt:
Baugesetzbuch i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 354),
Baunutzungsverordnung i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1.06.2013 (BGBl. I S. 1548),
Gemeindeordnung NRW i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 378),
Flanzengesetzverordnung vom 18.12.1990 i.d.F.d. Bekanntmachung vom 22.01.1991

Inhalt:
Baugesetzbuch i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 354),
Baunutzungsverordnung i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1.06.2013 (BGBl. I S. 1548),
Gemeindeordnung NRW i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 378),
Flanzengesetzverordnung vom 18.12.1990 i.d.F.d. Bekanntmachung vom 22.01.1991

Gemarkung: Kaster
Flur: 5



Grundgröße		Art und Maß der baulichen Nutzung
Flurzone	—	WA Allgemeine Wohngebiete
Flurstücksgrenze	2 Wo	Bestimmung der Zahl der Wohnungen
Flurstücksnummer	0,4	Grundstückzahl
Flurstücksummer	1	max. Teilfläche als Höchstmaß in Metern über dem Bezugspunkt (siehe technische Festsetzungen)
Höhe in Meter über NN	Th 4,0	max. Teilfläche als Höchstmaß in Metern über dem Bezugspunkt (siehe technische Festsetzungen)
Lärmschutzwand	Fl 0,0	max. Flurfläche als Höchstmaß in Metern über dem Bezugspunkt (siehe technische Festsetzungen)
Kanalisation		
Hygieneunterschied		
Schweres Öl / Wasser		
Gully		
		Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
		Baugrenze
		nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

 Baugrenze
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

	Umgrenzung der Flächen, die von der Bausubstanz freizuhalten sind
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Abgrenzung unterschiedlicher Hauptflurstückstrichungen
	Hauptflurstichung
	Satteldach mit vorgeschriebener Dachneigung
	Vorgartenbereich

Entwurf und Bearbeitung:

RAUM
PLAN

Architektur Stadt und Umweltplanung
Wildschutz und Schmutz
Lütticher Straße 10-12
52064 Aachen

Stand 19.09.2014

Bekanntmachung der Stadt Pulheim

1. Änderung vom 07.10.2014 der Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pulheim vom 26.02.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW vom 14.07.1994) in der zur Zeit geltenden Fassung, § 36 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW.1998 S 122/SGV.NRW.213) zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit den §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 16.12.1969 in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 23.9.2014 die 1. Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Pulheim vom 26.2.2014 beschlossen:

§ 1

Der unter Ziffer 1 (Personalkosten pro Stunde) der Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pulheim vom 26.02.2014 beschlossene Kostentarif erhält folgende Fassung:

1. Personalkosten pro Stunde

a) Einsatz einer hauptamtlichen Kraft (mittlerer Dienst)	23,73 €
b) Einsatz einer hauptamtlichen Kraft (gehobener Dienst)	38,36 €
c) Einsatz eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr	4,00 €
d) Einsatz eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr als Brandsicherheitswache	10,00 €
e) Pauschale für Aufwandsentschädigung, Einsatzverpflegung und Lohnfortzahlung	18,10 €

Die Personalkosten sowie die Pauschale werden je angefangene 15 Minuten pro Person erhoben.

§ 2 - Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pulheim vom 26.02.2014 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pulheim vom 26.02.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 07.10.2014

Frank Keppeler
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und Notfallrettungsdienst der Stadt Pulheim vom 07.10.2014

Aufgrund §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW.S. 458/ SGV NRW 215) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GV.NRW.S. 670), der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW vom 14.07.1994) in der geltenden Fassung und der §§ 4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 16.12.1969 in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 23.9.2014 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und Notfallrettungsdienst der Stadt Pulheim und die Gebührentabelle als Anlage zur Satzung beschlossen:

§ 1 – Grundsatz

- 1) Für die Inanspruchnahme von Rettungsdienstfahrzeugen als Krankentransportwagen (KTW), Rettungsdienstfahrzeugen (RTW) sowie Notärztinnen und Notärzten (NA) und Notarzt-Einsatzfahrzeugen (NEF) im Rahmen des RettG NRW werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- 2) Die im Auftrag der Stadt Pulheim betriebenen Krankentransport-, Rettungsdienst- und Notarzteinsatzfahrzeuge dienen zur Beförderung von erkrankten oder verletzten Personen nach dem RettG NRW. Leichen Transporte dürfen mit diesen Fahrzeugen nicht durchgeführt werden.

§ 2 – Gebührenpflichtige

- 1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
 - a) die Benutzerin/der Benutzer oder die Auftraggeberin/der Auftraggeber des Rettungswagen und
 - b) Personen, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber der Benutzerin/dem Benutzer unterhaltspflichtig sind.
 - c) Im Falle der missbräuchlichen Inanspruchnahme des Krankentransport- und Notfallrettungsdienstes diejenige Person, die den Einsatz veranlasst hat.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührensätze

- 1) Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen mit einem Rettungswagen (RTW), Leistungen mit einem Krankentransportwagen (KTW) und/oder der

rettungsdienstlichen Leistungen durch eine Notärztin/einen Notarzt zzgl. der Gebühren für das Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) richtet sich nach der Gebührentabelle, die Anlage dieser Satzung ist.

- 2) Die Bestimmungen dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs gelten auch für die Leistungen freiwilliger Hilfsorganisationen, die Aufgaben aufgrund des § 9 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Auftrag der Stadt Pulheim durchführen.
- 3) Neben den vorgenannten Gebühren sind die in der Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Leitstelle im Bereich des Rettungsdienstes zu zahlen, die von der Stadt Pulheim im Auftrag des Rhein-Erft-Kreises eingezogen werden.
- 4) Unterstützungsleistungen, die über die Inanspruchnahme der in Absatz 1 bis 3 beschriebenen Leistungen hinausgehen, werden gemäß der Satzung der Stadt Pulheim über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 4 - Gebührenfestsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- 2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 - Beförderungsbedingungen

- 1) Für jede Beförderung ist eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Fahrt mit einem Krankentransportwagen bzw. Rettungswagen spätestens bei Beendigung des Transports vorzulegen. In dringenden Ausnahmefällen ist die ärztliche Notfallbescheinigung kurzfristig nachzureichen.
- 2) Leidet die zu befördernde Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist dies dem Personal des Krankentransportwagens bzw. Rettungstransportfahrzeuges vor Antritt des Transports bekannt zu geben.

§ 6 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- 1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Pulheim vom 9.1.2014 und die Satzung der Stadt Pulheim über die Erhebung von Gebühren für den Einsatz des Notarztes vom 27.9.2013 außer Kraft.

Anlage zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren (Gebührentabelle) für den Krankentransport und Notfallrettungsdienst der Stadt Pulheim vom 07.10.2014, gültig ab _____

- 1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen mit einem Rettungswagen (RTW) betragen je Person 441,64 €.
- 2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen mit einem Krankentransportwagen (KTW) betragen je Person 149,10 €.
- 3) Die Gebühren die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen durch eine Notärztin/einen Notarzt betragen je behandelter Person
 - a) für den Einsatz der Notärztin/des Notarztes (NA) 122,28 €
 - b) für das Notarzteeinsatzfahrzeug (NEF) 96,43 €.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 07.10.2014

Frank Keppeler
Bürgermeister



Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 09.10.2014

über den Beschluss zur Aufstellung der vereinfachten Änderung 1301 zum Bebauungsplan Nr. 109 Pulheim sowie über den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB an dieser vereinfachten Änderung
Bereich: Am Schwefelberg (Möbelhaus)

1. Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 17.09.2014 die Aufstellung der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 109 Pulheim für den Bereich Am Schwefelberg (Möbelhaus) gem. § 2 (1) i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) beschlossen.

Ziel der Änderung ist, durch Überplanung einer zwecks Sicherung eines Bodendenkmals als private Grünfläche festgesetzten Teilfläche ihre Nutzung als Kundenstellplatzanlage zulässig zu machen. Als Ersatz für die überplante private Grünfläche soll eine entsprechend große Grünfläche neu festgesetzt werden.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

2. Weiterhin hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 17.09.2014 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Aushang des Planänderungsentwurfs sowie des Entwurfs der Begründung und der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 22.10.2014 bis 24.11.2014 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Planungsamt.

Umweltbezogene Informationen sind verfügbar in Form einer Stellungnahme des LVR Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland zum Umgang mit dem im Plangebiet vorhandenen Bodendenkmal sowie einer Stellungnahme des ADU cologne Institut für Immissionsschutz zu den lärmrelevanten Auswirkungen der Planänderung.

Auf die Anwendung der Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a Abs.3 BauGB wird in der Planbegründung eingegangen.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.16) während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich

oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) öffentlich bekannt gemacht.

Pulheim, den 09.10.2014

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 14.10.2014
bis 25.11.2014

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 09.10.2014**

**über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 122 Sinnersdorf sowie
über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB an diesem
Bebauungsplan der Innenentwicklung
Bereich: zwischen der Roggendorfer Straße und der Straße Am Theuspfad**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 17.09.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 Sinnersdorf gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) beschlossen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung unter der Berücksichtigung barrierefreien Wohnens sowie für deren Erschließung zu schaffen.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 122 Sinnersdorf soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Aufstellung des Plans gemäß § 13a Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) erfüllt sind.

Weiterhin hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 17.09.2014 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13a (3) Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über den Planentwurf erfolgt in der Zeit

vom 22.10.2014 bis 12.11.2014 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr – und die Unterlagen liegen im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben.

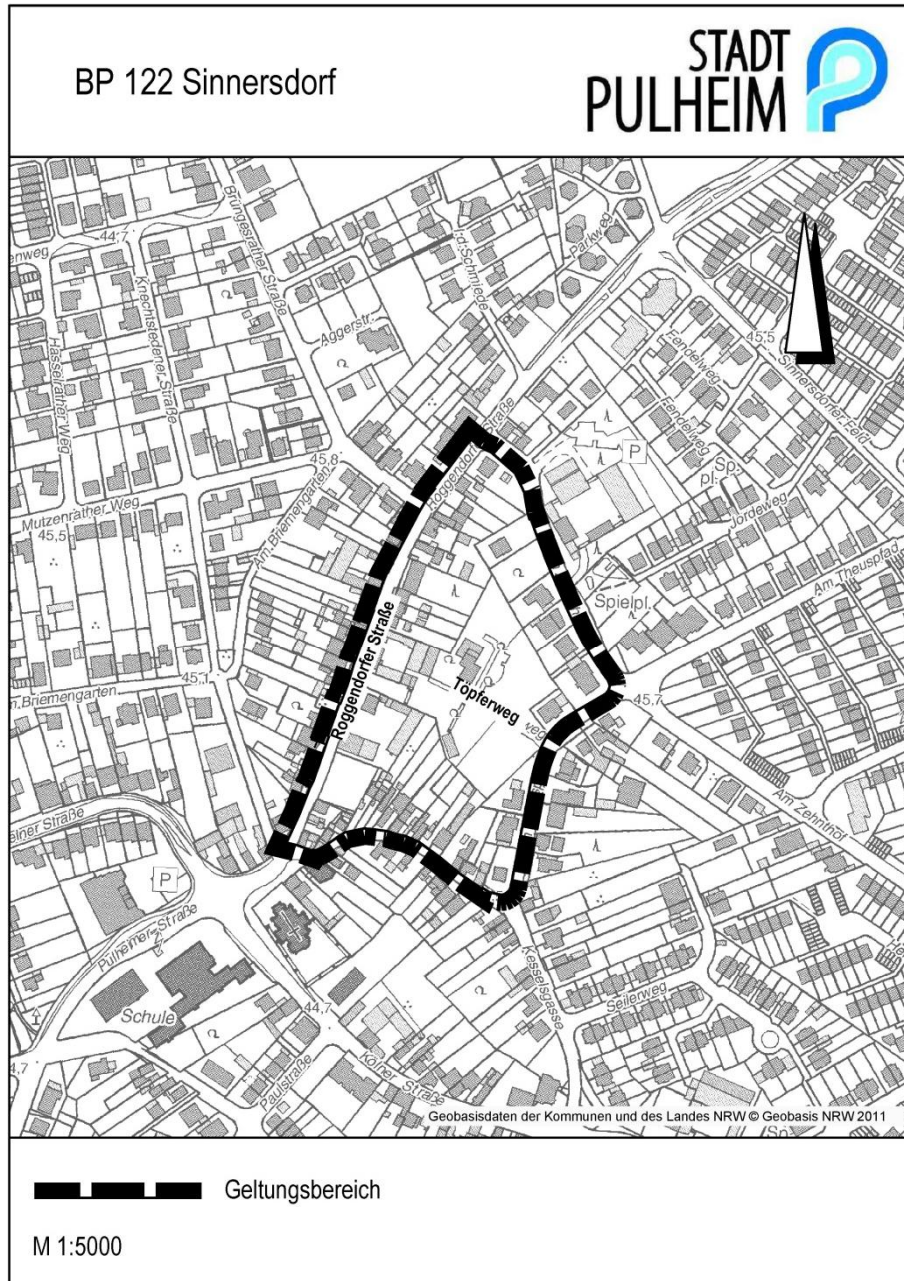
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13a BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 09.10.2014

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 14.10.2014
bis 13.11.2014



Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 10.10.2014

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 Pulheim 3. Änderung
Bereich: Industriestraße
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 23.09.2014 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) den Bebauungsplan Nr. 10 Pulheim 3. Änderung als Satzung beschlossen.

Das gestalterische Ziel ist:

- Umwandlung der Baugebietsfestsetzung für die Grundstücksflächen von Ex-Knauber und Ex-Zentex von Industriegebiet (GI) in Gewerbegebiet (GE).
- Aktualisierung der Festsetzungen zur Einzelhandelssteuerung durch Verwendung der am 03.07.2012 vom Rat der Stadt Pulheim beschlossenen modifizierten Sortimentsliste.
- Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche sowie einer GFL-Fläche
- Zeichnerische Darstellung einer Altablagerung auf einem Grundstück östlich der Industriestraße
- Festsetzung der GRZ gemäß der nach § 17 BauNVO zulässigen Obergrenze.
- Ausschluss von Vergnügungsstätten im gesamten Plangebiet.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung sowie textlichen Festsetzungen gem. § 9 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548). Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 10 Pulheim 3. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 Pulheim 3. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 10 Pulheim 3. Änderung kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.16 - eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 10.10.2014

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 14.10.2014
bis 30.10.2014

